

Bundesarbeitskammer Wien
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: JA-IN-2019-439/PESC/SUST
Bei Rückfragen
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Peter Schumacher Klappe

1550 Innsbruck,

10.05.2019

Entwurf Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2019

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Zum vorliegenden Entwurf einer Novelle des Berufsausbildungsgesetzes GZ.: BMDW-33.550/009-IV/7/2019 nimmt die Kammer Stellung wie folgt:

Das Vorhaben einer in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Evaluierung der Berufsbilder (Ziffer 2) kann grundsätzlich befürwortet werden. Aus Sicht der Kammer wäre aber die Einbeziehung der Arbeitnehmer – Interessenvertretung gesetzlich vorzusehen, um den Blick auf den jeweils aktuellen Stand der Ausbildungsinhalte auf eine angemessen breite Basis zu stellen und die Sichtweisen der Arbeitnehmervertretung einfließen zu lassen.

Die Kammer befürwortet auch das Abrücken von der traditionellen Bezeichnung „Lehrlingsentschädigung“ für die Entlohnung der Lehrlinge. Der im Entwurf vorgeschlagene Begriff „Lehrlingseinkommen“ erscheint aber nicht glücklich gewählt. Der Begriff Einkommen, wie er in anderen gesetzlichen Vorschriften verwendet wird, bezeichnet die finanzielle Gesamtsituation einer Person vor allem aus steuerrechtlicher Sicht. Er ist damit viel weiter als die unmittelbar für geleistete Arbeit gebührende Entlohnung. Da es im gegenständlichen Zusammenhang aber um diese geht, wäre der Begriff „Lehrlingsentgelt“ als korrekte und „technisch“ saubere Variante vorzuziehen.

Die Änderung der Bestimmungen zu betrieblichen Lehrstellenförderung (Ziffer 21) können nicht nachvollzogen werden. Der völlig unspezifische Hinweis auf eine geforderte „Verbesserung der Transparenz“ lässt völlig offen, was damit gemeint sein könnte. In der vorliegenden Form erscheint die Bestimmung jedenfalls entbehrlich.

Die in Ziffer 12 vorgesehene Möglichkeit der Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit für Lehrlinge mit Betreuungspflichten wird von der Kammer nicht grundsätzlich abgelehnt. Allerdings ist die vorliegende Regelung nicht ausreichend klar. Etwa fehlen Hinweise auf die Frage des Berufsschulbesuchs in derartigen Fällen. Das betrifft auch die Bezahlung des Lehrlingsentgelts während des Schulbesuchs. Schließlich muss angemerkt werden,

dass die zu erreichende Zielgruppe etwa junger Mütter letztlich sehr klein sein wird. Die Regelung wird vor allem bei Lehrlingen in Lehrberufen mit Jahresbeschulung greifen. Für junge Mütter mit Lehrgangsbeschulung eröffnet auch eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit keine Möglichkeit zur Erlernung eines Lehrberufes.

Die in Ziffer 28 geplante Möglichkeit der Vereinbarung einer Verkürzung der Anrechnung bei den gemäß § 34a BAG gleichgestellten Berufen verwandten Ausbildungen wird von der Kammer abgelehnt. Immerhin handelt es sich bei der mit dieser Regelung beabsichtigten Erleichterung der Vereinbarung längerer Lehrzeiten um Maßnahmen von großer Tragweite für die betroffenen Lehrlinge. Eine nach einschlägigem Schulbesuch um ein Jahr verlängerte Lehrausbildung bringt diese entsprechend später ins volle Verdienen und hat einen Verdienstentgang in Höhe etlicher tausend Euro zur Folge. Dass die betroffenen Lehrlinge entsprechend später steuerpflichtig werden ist auch aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht ganz unbeachtlich. Die Kammer spricht sich deshalb dafür aus, die bisherige Vorgangsweise der Einbeziehung des Landesberufsausbildungsbeirates beizubehalten, um eine sachgerechte Prüfung im Einzelfall zu ermöglichen und eine Reduktion der Anrechnung einer schulischen Ausbildung auf die Lehrzeit nur in jenen Fällen zu ermöglichen, wo dies wirklich geboten erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)